Gemeinde	**Neuching** Lkr. Erding
Bebauungsplan	„Gewerbegebiet Lüßwiesen - Neuching“
Planfertiger	Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München Az.: 610-41/2-37 Bearb.: Schaser
Landschaftsplanung	Büro Max Bauer Landschaftsarchitektur Pfarrer-Ostermayr-Str. 3, 85457 Wörth
Immissionsschutz	hoock farny ingenieure Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut
Plandatum	19.05.2015 22.12.2015 26.04.2016

Die Gemeinde Neuching erlässt aufgrund §§2, 9, und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

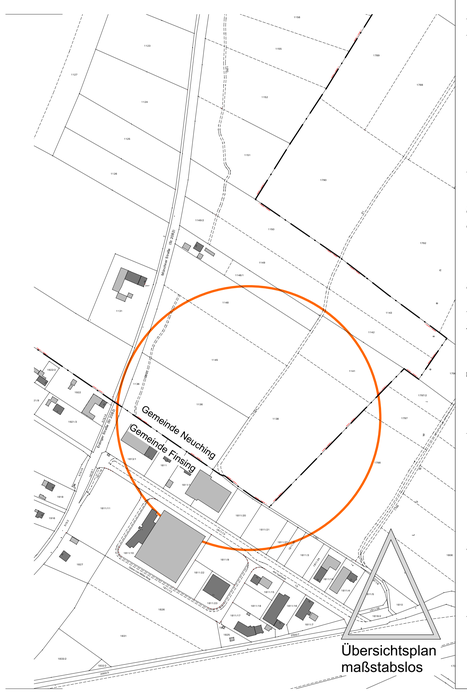

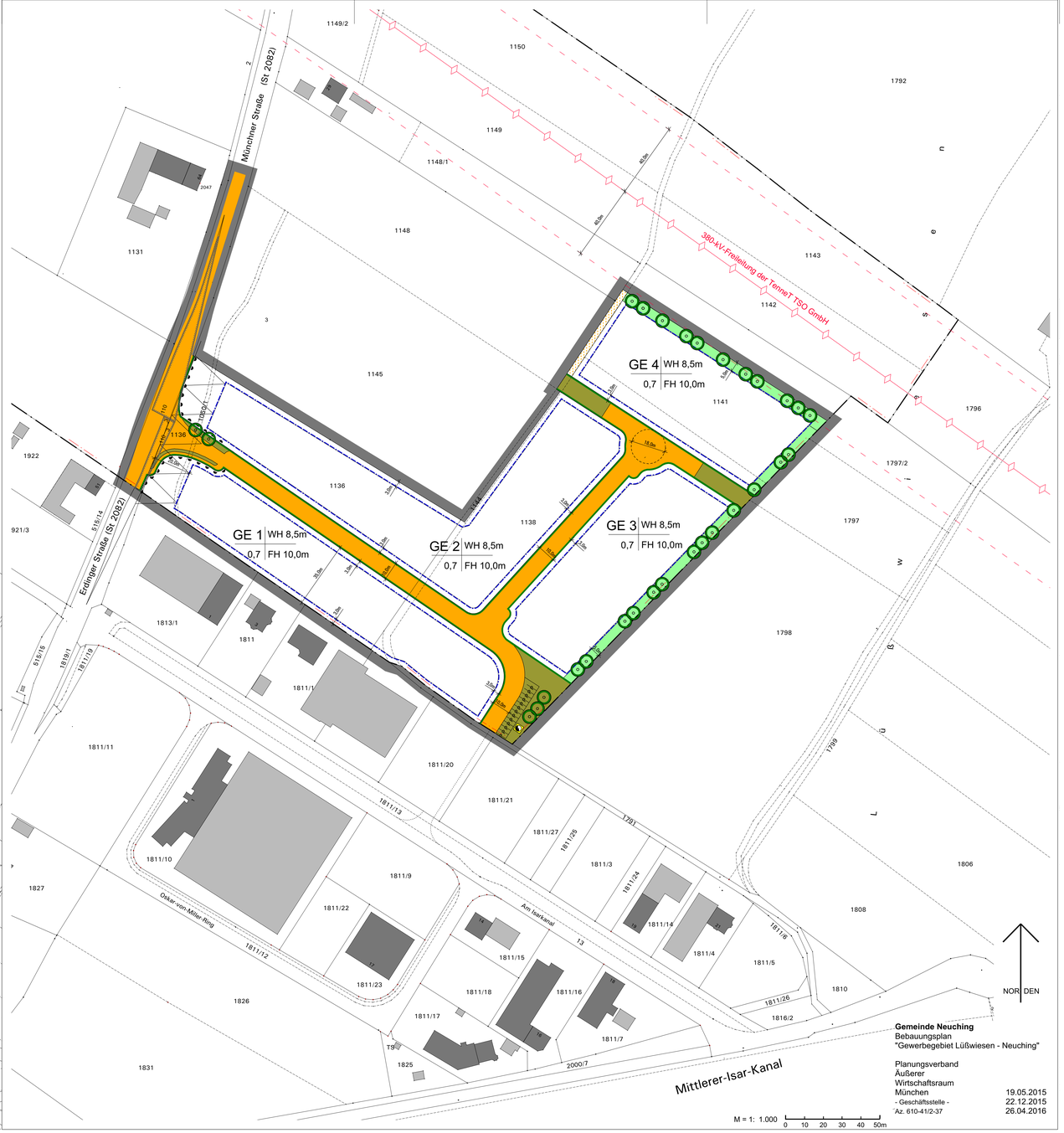

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 GE 1-4 — Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

2.2 Lagerplätze und -gebäude (gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) für Schrott, Abfälle sowie Autowrackteile und ähnliche wirkende Lagerflächen als selbstständige Anlagen sind unzulässig. Lagerflächen als untergeordnete Nebenanlagen zulässiger Betriebe bleiben davon unberührt.

2.3 Beherbergungsbetriebe (nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) und die Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO (Tankstellen) sowie § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht zulässig.

2.4 Einzelhandel ist nicht zulässig. Ausnahmsweise kann Einzelhandel von Handwerksbetrieben zugelassen werden, soweit das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt, oder im Wege der handwerklichen Leistung verbraucht, eingebaut oder auf andere Weise weiterverarbeitet wird.

2.5 Festsetzung von Emissionskontingenten gemäß der DIN 45691:2006-12

Das Plangebiet ist nach § 1 BauNVO hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschemissionen gegliedert. Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 weder während der Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten:

Zulässige Emissionskontingente L_{EK} [dB(A) je m²]		
Bauquartier mit Emissionsbezugsfläche S_{EK}	$L_{EK,Tag}$	$L_{EK,Nacht}$
GE 1: S_{EK} ~ 7.270 m²	61	46
GE 2: S_{EK} ~ 10.530 m²	63	48
GE 3: S_{EK} ~ 5.880m²	65	50
GE 4: S_{EK} ~ 5.500 m²	66	51

S_{EK}: Emissionsbezugsfläche = Grundstücksfläche abzüglich der festgesetzten privaten Grünflächen

An den nachfolgend bezeichneten Immissionsorten gelten um die in der folgenden Tabelle genannten Zusatzkontingente erhöhte Emissionskontingente:

Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$ [dB(A) je m²]	
Immissionsorte	$L_{EK,zus}$
Einzelanwesen "Münchner Straße 64" auf Grundstück Fl.Nr. 1131 Einzelanwesen "Münchner Straße 29" auf Grundstück Fl.Nr. 1148/1 Einzelanwesen "Lüßwiesenweg 10" auf Grundstück Fl.Nr. 1793/2	3

Die Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente ist nach den Vorgaben der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 zu prüfen. Die Ermittlung der Immissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 4.5 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebes/Vorhabens so kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

Die Festsetzung von Emissionskontingenten gilt nicht für Immissionsorte mit der Schutzbedürftigkeit eines Gewerbegebiets.

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 0,7 — Grundflächenzahl als Höchstwert; z.B. 0,7.

3.2 Die höchstzulässige Grundfläche darf durch Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ 0,8 überschritten werden.

3.3 WH 8,5m — maximal zulässige Wandhöhe; z.B. 8,5m.

3.4 FH 10,0m — maximal zulässige Firsthöhe; z.B. 10,0m.

3.5 Die Wandhöhe ist der vertikale Abstand gemessen von der Oberkante der Straßenmitte in der Mitte des Hauptbaukörpers bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder bei Flachdächern bis zum oberen Abschluss der Wand. Bei Pultdächern ist die traufseitige Außenwand zu Grunde zu legen.

3.6 Die Firsthöhe ist der vertikale Abstand gemessen von der Oberkante der Straßenmitte in der Mitte des Hauptbaukörpers bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Bei Flachdächern ist die Firsthöhe nicht relevant. Die Firsthöhe kann durch untergeordnete Bauteile (wie z.B. Kräne, Aufzugsschächte oder Kamine) um max. 2,0m überschritten werden

4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

4.1 Baugrenze

4.2 Die Geltung des Art. 6 Abs. 4-6 BayBO (Abstandsflächenvorschriften) wird angeordnet.

4.3 Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise modifiziert die offene Bauweise indem Baukörper bis zu einer Gesamtlänge von 75m zulässig sind.

5 Bauliche Gestaltung

5.1 Es sind Sattel-, Pult-, Shed- und Flachdächer zulässig.

5.2 Die Dachneigung bei Satteldächern darf max. 35° und bei Pultdächern max. 15° betragen

5.3 Bei geneigten Dächern muss der First über die Längsrichtung des Gebäudes verlaufen.

5.4 Gauben, Zwerchgiebel und Wiederkehren sind erst ab einer Dachneigung von 30° zulässig wobei die Breite der genannten Anlagen zusammen max. 1/2 der Fassadenlänge betragen darf. Einzelne Gauben dürfen eine Breite von 3,0m und einzelne Wiederkehre und Zwerchgiebel eine Breite von 4,0m nicht überschreiten. Der First der der genannten Anlagen muss mind. 0,50 m unter dem Hauptfirst zu liegen kommen.

5.5 Dacheinschnitte sind unzulässig.

5.6 Als Dachdeckung für geneigte Dächer sind alle Materialien mit Ausnahme von blanken Metall-Oberflächen zulässig. Dächer sind nur in den Farben ziegelrot bis rotbraun und anthrazit zulässig. Flachdächer sind abweichend hiervon vollständig zu begrünen.

5.7 Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie, die an Gebäuden montiert werden, sind nur parallel und in einem Abstand von maximal 30cm zu dem Gebäudeteil, an dem sie montiert werden, zulässig.

6. Verkehr und Versorgung

6.1 öffentliche Straßenverkehrsfläche

6.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Hier: Feldweg

6.3 Straßenbegleitgrünfläche;
Die Fläche ist zu mind. 50% mit heimischen Sträuchern der unter 7.4 genannten Arten zu bepflanzen. Die verbleibenden Bereiche sind anzusäen und extensiv zu pflegen.

6.4 P P P P P öffentliche Stellplätze

6.5 Straßenbegrenzungslinie

6.6 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

6.7 Von Bebauung freizuhaltende Flächen;
Im Abstand von 10-20m zur Staatstraße 2082 können Stellplätze zugelassen werden;
Werbende und sonstige Hinweisschilder sind unzulässig; Bäume dürfen erst in einem Abstand von 7,5m zum Fahrbahnrand gepflanzt werden.

6.8 Sichtflächen
Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine neuen Hochbauten errichtet werden. Zäune, Sichtschutzzäune, Mülhäuschen, Wälle, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzeln stehende hochstämmige Bäume mit einem Astansatz von mind. 2,50 m im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

6.9 Trafostation

7. Grünordnung

7.1 Private Grünfläche
Die Fläche ist zu mind. 50% mit Gehölzgruppen aus heimischen Sträuchern der unter 7.4 genannten Arten als Randeingrünung auszubilden. Verbleibende Flächen sind als artenreiches, extensiv gepflegtes Grünland zu entwickeln, d.h. sie sind zweimal jährlich Mitte Juli und Ende September zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht gestattet.
Private Grünflächen dürfen zur freien Landschaft hin nicht eingefriedet werden.

7.2 Baum, 1.Ordnung, Neupflanzung, gem. Artenliste
Die Lage der Bäume kann unter Einhaltung der festgesetzten Mindestanzahl von der Planzeichnung abweichen.

7.3 Je angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist zusätzlich zur Randeingrünung mind. 1 Laubbaum der unter 7.4 genannten Arten zu pflanzen. Es sind dabei mind. 40% der 1.Ordnung zu verwenden.

7.4 Für die Bepflanzung sind überwiegend folgende heimische, standortgerechte Arten zu verwenden:

Bäume 1. Wuchsordnung	Pflanzqualität: H, 4xv, StU 20-25
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Quercus robur	Stiel-Eiche
Fraxinus excelsior	Gew. Esche
Bäume 2. Wuchsordnung	Pflanzqualität: H, 3xv, StU 16-18
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sträucher	Pflanzqualität: 2xv, 4-5 Tr, 100-150
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

Fremdländische Nadelgehölze, wie z.B. Thujenhecken, sind unzulässig.

7.5 Fensterlose Fassaden über 6 m Breite sind mit Klettergehölzen zu begrünen.

7.6 Entlang der Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Erschließungsstraßen ist außerhalb der notwendigen Zufahrten ein mindestens 2,5 m breiter Grünstreifen anzulegen, sofern keine zwingenden betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen.

7.7 Die unbebauten, nicht für den Betriebsablauf benötigten Flächen der Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten oder als Rasen anzusäen. Für die Bepflanzung können auch Ziersträucher verwendet werden. Die Pflanzung von Fichten, Lebensbaum und fremdländischen Nadelgehölzen ist jedoch unzulässig.

7.8 Die Bodenversiegelung ist so gering wie möglich zu halten. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag auszubilden, z.B. als Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteine oder wassergebundene Decke.

7.9 Bei den Pflanzungen sind Art. 47 u. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.09.1982, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 335 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBL, S.286) zu beachten. Die Gehölzpflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Errichtung der Gebäude vorzunehmen.
Bei Bäumen ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen einzuhalten.

7.10 Die neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Bebauungsplanes zu ersetzen.

8. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

8.1 Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Ausgleichsflächen

8.2 Neuansaat mit Saatgut für artenreiche Blumenwiese; Extensive Pflege (2 - 3 x jährliche Mahd nach dem 15. Juli, mit Abtransport des Mahdgutes) keine Düngung, kein Einsatz von PSM zulässig.

8.3 Herstellung einer Geländemulde von ca. 50 cm Tiefe.

8.4 Außerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplanes wird gemäß § 9 Abs. 1a BauGB eine ca. 16.000 qm umfassende Teilfläche der Flurnummer 532/13, Gemarkung Niederneuching, als Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt.
Die Aufwertung ist etwa 6 Monate vor Baubeginn bzw. vor Rückkehr der Feldlerchen aus ihren Überwinterungsgebieten (bis Ende Oktober) herzustellen.

8.5 Lageplan Ausgleichsfläche Fl.Nr. 532/13, Gmkg.Niederneuching, M 1:2000

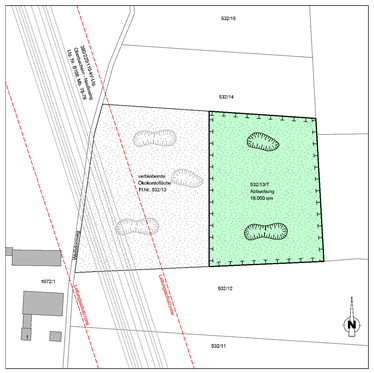

8.6 Die Ausgleichsfläche ist dinglich zu sichern. Die Meldung der Ausgleichsfläche an das Ökoflächenkataster des LfU hat mit dem Satzungsbeschluss zu erfolgen.

9. Einfriedungen und Werbeanlagen

9.1 Zulässig sind nur sockellose Gitterzäune bzw. Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,50m. Ausnahmsweise sind Mauern im Bereich der Zufahrten zulässig. Die Höhe der Mauern darf 1,20m nicht überschreiten.

9.2 Nicht zulässig sind Werbeanlagen an Einfriedungen, Werbeanlagen, die die Dachtraufe überragen sowie Werbeanlagen in Form laufender Schriften, sich bewegender Reklame, Lichtreklame und Scheinwerfer.

B Hinweise

1 Typenschablone

Art	Wandhöhe
GRZ	Firsthöhe

2 bestehende Grundstücksgrenzen

3 1136 — bestehende Flur Nr. (z. B. Flur Nr. 1136)

4 vorhandene Haupt/Nebengebäude

5 Gemeindegrenze

6 3,0m — Maßangabe in Metern, z. B. 3,0m

7 380-kV Freileitung der TenneT TSO GmbH mit beidseitiger Leitungsschutzzone;

8 Durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen können, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen.
Anpflanzungen von Gehölzen innerhalb der Leitungsschutzzone der Freileitung der TenneT TSO GmbH sind nur mit einer maximalen Erdwuchshöhe von 4 m bezogen auf das vorhandene Gelände zulässig und generell mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen. Außerhalb der Leitungsschutzzone ist bei Baumpflanzungen die spätere Ausladung der Baumkronen, die nicht in die Schutzzone ragen dürfen, zu beachten. Innerhalb der Leitungsschutzzone ist der Bau von Zelten, Fahnenmasten und Biogas- und Tankanlagen mit dem Leitungsträger abzustimmen werden.

9 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vorrangig über die belebte Bodenzone zu versickern. Ausreichende Flächen sind hierfür vorzusehen.
Sofern die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01.10.2008 erfüllt und die dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) vom 17.12.2008 beachtet werden, sind derartige Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser genehmigungsfrei. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der flächenhaften Versickerung Priorität einzuräumen ist. Wegen der hohen Grundwasserstände ist die Möglichkeit einer normgerechten Errichtung von Sickerschächten mit dem erforderlichen Abstand zwischen Schachtunterkante und mittlerem Höchsten Grundwasserstand im Einzelfall zu prüfen.

10 Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall auf Kosten der Grundeigentümer zu ersetzen.

11 Grundsätzlich dürfen Ver- und Entsorgungsleitungen nicht überbaut werden. Die erforderlichen Mindestabstände von Baumpflanzungen und Pflanzungen tiefwurzelnder Sträucher zu diesen Leitungen sind einzuhalten. Eventuell notwendige Verlegungen sind auf Kosten der Eigentümer durchzuführen.

12 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung eines Vorhabens zu Tage kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich bekannt gemacht werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass Bodeneingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplans laut Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, der Erlaubnis gem. Art. 7 DSchG bedürfen.

13 Die Ausgestaltung und die notwendige Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Neuching in der aktuellen Fassung.

14 Noch nicht bebaute Grundstücke sollten mindestens einmal jährlich gemäht werden, damit eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke ausgeschlossen ist.

15 Ein laufendes Monitoring der CEF-Maßnahmen für die Dauer der Baumaßnahmen inklusive Ergebnisbericht der Erfolgskontrolle ist der Unteren Naturschutzbehörden bis spätestens 1. Oktober des jeweiligen Jahres vorzulegen.

16 Auf Grund angrenzender landwirtschaftlicher Nutzungen kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen.

17 Im Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Kellergeschoße sollten daher wasserdicht ausgeführt werden.

18 Entlang der Staatsstraße 2082 sind Hinweisschilder so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit der Kraftfahrer nicht gestört wird. Anpflanzungen entlang der Staatsstraße 2082 sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt (Sachgebiet S 15) vorzunehmen.

19 Nördlich des Plangebiets verläuft eine 380-kV-Freileitung der TenneT TSO GmbH. Das Plangebiet tangiert die erforderliche Leitungsschutzzone von 40,0m beidseits der Leitungsachse nicht.

20 In den Einzelgenehmigungsverfahren soll durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Abs. 4 BauVorIV die Vorlage schalltechnischer Gutachten angeordnet werden. Qualifiziert nachzuweisen ist darin für alle maßgeblichen Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm, dass die zu erwartende anlagenbezogene Geräuschentwicklung durch das jeweils geplante Vorhaben mit den als zulässig festgesetzten Emissionskontingenten L_{EK} respektive mit den damit an den maßgeblichen Immissionsorten einhergehenden Immissionskontingenten L_{IK} übereinstimmt. Dazu sind die Beurteilungspegel unter den zum Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich anzusetzenden Schallausbreitungsverhältnissen (Einrechnung aller Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionseinflüsse) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien (in der Regel nach der TA Lärm) zu ermitteln und vergleichend mit den Immissionskontingenten zu bewerten, die sich aus der vom jeweiligen Vorhaben in Anspruch genommenen Teilfläche der Emissionsbezugsfläche nach der festgesetzten Berechnungsmethodik der DIN 45691:2006-12 errechnen. Außerdem ist nachzuweisen, dass an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen im Planungsgebiet und im südlich angrenzenden Gewerbegebiet („Gewerbegebiet Lüßwiesen“ der Gemeinde Finsing) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden.

Kartengrundlage: DFK M 1:1.000 © LVG Bayern

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Gemeinde: Neuching, den .....

.....
(Hans Peis, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplan in der Fassung vom 19.05.2015 hat in der Zeit vom 08.06.2015 bis 08.07.2015 stattgefunden. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgte mit Amtsblatt vom 29.05.2015. Parallel hierzu fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt.

3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 22.12.2015 hat in der Zeit vom 25.01.2016 – 25.02.2016 stattgefunden. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgte mit Amtsblatt vom 15.01.2016. Parallel hierzu fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

4. Die Gemeinde Neuching hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.04.2016 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.04.2016 als Satzung beschlossen.

Neuching, den 27.04.2016

..... Siegel
Hans Peis
1. Bürgermeister
Gemeinde Neuching

5. Ausgefertigt

Neuching, den 15.02.2017

..... Siegel
Hans Peis
1. Bürgermeister
Gemeinde Neuching

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _____ gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Neuching, den

..... Siegel
Hans Peis
1. Bürgermeister
Gemeinde Neuching